



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 40 (S. 335-344)**
Titel **Gesetz über Kinderzulagen für Arbeitnehmer**
Ordnungsnummer
Datum 08.06.1958

[S. 335] I. Geltungsbereich

§ 1. Das Gesetz findet Anwendung auf die Arbeitgeber mit Wohn- oder Geschäftssitz, Zweigniederlassung, Betriebs- oder Arbeitsstätte im Kanton Zürich hinsichtlich ihrer im Kanton wohnenden oder tätigen Arbeitnehmer.

Grundsatz

Es gilt ferner für die Arbeitgeber mit Wohn- oder Geschäftssitz, Zweigniederlassung oder Betriebsstätte in anderen Kantonen hinsichtlich der von ihnen dauernd im Kanton beschäftigten Arbeitnehmer, die zugleich im Kanton Zürich wohnen und nicht anderweitig Anspruch auf Kinderzulagen im Sinne der nachstehenden Vorschriften haben.

§ 2. Dem Gesetz sind nicht unterstellt:

Nichtunterstellung

- a) die diplomatischen Vertretungen fremder Staaten;
- b) die eidgenössischen Verwaltungen und Betriebe mit Einschluß der Schweizerischen Nationalbank;
- c) die landwirtschaftlichen Arbeitgeber;
- d) die Arbeitgeber weiblichen Personals in privaten Haushaltungen;
- e) die Arbeitgeber mit Bezug auf den mitarbeitenden Ehegatten.

§ 3. Der Regierungsrat befreit Arbeitgeber ganz oder teilweise von der Unterstellung unter das Gesetz, sofern sie ihren Arbeitnehmern auf Grund von Gesamtarbeitsverträgen oder eines für alle Mitglieder verbindlichen, im Einvernehmen mit den zuständigen Arbeitnehmerorganisationen gefaßten Verbandsbeschlusses oder besonderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften gleichartige und den gesetzlichen in der Gesamtleistung mindestens gleichwertige Zulagen ausrichten. Die Befreiung ist beim Vorliegen wichtiger Gründe zu widerrufen, insbesondere, wenn die Bedingungen, unter denen sie erfolgte, nicht mehr erfüllt sind.

Befreiung

II. Kinderzulagen

§ 4. Die Kinderzulage ist eine selbständige Sozialleistung, die den Grundsatz des Leistungslohnes nicht beeinträchtigen darf. Ihre Kosten werden von den Arbeitgebern getragen.

Rechtsnatur;
Kostentragung

§ 5. Anspruch auf Kinderzulagen nach Maßgabe dieses Gesetzes haben alle Arbeitnehmer, für die der Arbeitgeber diesem Gesetz unterstellt ist. Anspruch

Keinen Anspruch auf Kinderzulagen haben:

- a) im Ausland wohnhafte Arbeitnehmer;
- b) ausländische Arbeitnehmer, die noch nicht ein Jahr ununterbrochen in der Schweiz wohnen;
- c) ausländische Arbeitnehmer ohne Niederlassungsbewilligung, soweit sich deren Kinder ausländischer Staatsangehörigkeit nach erfolgter Einreise noch kein Jahr ununterbrochen mit behördlicher Bewilligung in der Schweiz aufhalten.

§ 6. Erfüllen mehrere Personen hinsichtlich des gleichen Kindes die Voraussetzungen für den Bezug der Kinderzulage, so steht der Anspruch nur derjenigen Person zu, welche in überwiegendem Maße für den Unterhalt des Kindes aufkommt, in Zweifelsfällen dem Vater. Bei Ehegatten, die in ungetrennter Ehe leben, hat der Ehemann Anspruch auf die Kinderzulage. Anspruchskonkurrenz

§ 7. Der Anspruch auf Kinderzulage besteht gegenüber der Familienausgleichskasse des Arbeitgebers. Arbeitnehmer, die bei mehr als einem Arbeitgeber tätig sind, haben den Anspruch gegenüber der Kasse des Arbeitgebers, bei dem der Arbeitnehmer hauptberuflich tätig ist. Geltendmachung und Dauer des Anspruches

Der Anspruch auf Kinderzulage entsteht und erlischt mit dem Lohnanspruch. Bei Unfall, Krankheit oder Militärdienst sind die Zulagen nach Erlöschen des Lohnanspruches noch // [S. 337] während eines Monats weiter auszurichten, im Todesfalle während drei Monaten.

Die Zulage wird nach Maßgabe der geleisteten Arbeitszeit berechnet.

§ 8. Die Kinderzulage beträgt monatlich mindestens 15 Franken für jedes Kind vom ersten Tag des Geburtsmonates an bis zum Ende des Monats, in welchem das Kind das 16. Altersjahr vollendet. Mindestzulage; Altersgrenzen

Für Kinder, die in Ausbildung begriffen oder wegen körperlicher oder geistiger Gebrechlichkeit mindererwerbsfähig sind, besteht Anspruch auf die Zulage bis zum Abschluß der Ausbildung oder Wegfall der Gebrechlichkeit, längstens aber bis zum Ende des Monats, in welchem das Kind das 20. Altersjahr vollendet.

§ 9. Als Kinder im Sinne dieses Gesetzes gelten: Kinder

- a) die ehelichen Kinder des Arbeitnehmers;
- b) die vom Arbeitnehmer oder seinem Ehegatten angenommenen Kinder;
- c) die Stiefkinder und die außerehelichen Kinder des Arbeitnehmers, für deren Unterhalt dieser ganz oder überwiegend aufkommt;



d) die Pflegekinder, die der Arbeitnehmer unentgeltlich zur dauernden Pflege und Erziehung zu sich genommen hat.

§ 10. Die Kinderzulage ist in der Regel dem zulageberechtigten Arbeitnehmer auszurichten.

Ausrichtung der Zulage

Bietet der zulageberechtigte Arbeitnehmer keine Gewähr für eine zweckentsprechende Verwendung der Kinderzulage, so kann diese dem andern Elternteil oder der Person, Fürsorgestelle oder Anstalt ausgerichtet werden, die für das Kind sorgt.

§ 11. Zulageberechtigte, die gerichtlich zur Zahlung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder verpflichtet sind, haben die Kinderzulagen in gesetzlicher Höhe zusätzlich zu den gerichtlichen Unterhaltsbeiträgen zu entrichten, sofern der Richter keine Ausnahme vorsieht. // [S. 338]

Unterhaltsbeiträge und Zulagen

§ 12. Der Arbeitnehmer hat den Anspruch auf Zulagen geltend zu machen und nachzuweisen. Er hat dem Arbeitgeber oder der Ausgleichskasse unverzüglich jede Veränderung mitzuteilen, die seinen Anspruch beeinflussen könnte. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Meldung ohne Verzug an die Ausgleichskasse weiterzuleiten.

Obliegenheiten des Arbeitnehmers

§ 13. Wer eine ihm zustehende Kinderzulage nicht bezogen oder eine zu geringe Zulage erhalten hat, kann den ihm zustehenden Betrag nachfordern. Die Nachforderung ist rückwirkend auf ein Jahr beschränkt, vom Zeitpunkt an gerechnet, da sie schriftlich geltend gemacht wird.

Nachforderung

§ 14. Wer Kinderzulagen bezogen hat, auf die ihm ein Anspruch überhaupt nicht oder nur in geringerem Maße zustand, hat den zu Unrecht bezogenen Betrag zurückzuerstatten. Über den Erlaß der Rückerstattung in Härtefällen bestimmen die Ausgleichskassen endgültig.

Rückerstattung

Der Rückforderungsanspruch verjährt mit Ablauf eines Jahres, nachdem die Ausgleichskasse davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber mit Ablauf von fünf Jahren seit der unrechtmäßigen Auszahlung. Wird der Rückforderungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist festsetzt, so ist diese Frist maßgebend.

III. Die Familienausgleichskassen

1. Allgemeines

§ 15. Alle dem Gesetz unterstellten Arbeitgeber sind verpflichtet, einer vom Kanton anerkannten oder der kantonalen Familienausgleichskasse beizutreten.

Beitrittspflicht

Arbeitgeber, die nicht binnen drei Monaten nach Erwerb der Arbeitgeberbereiungenschaft einer anerkannten Familienausgleichskasse beitreten, werden nach vorangegangener Mahnung der kantonalen

Familienausgleichskasse angeschlossen.

Beitritt oder Anschluß haben rückwirkend auf den Tag des Eintrittes ihrer Voraussetzungen zu erfolgen. // [S. 339]

§ 16. Die Familienausgleichskassen erheben von den ihnen angehörenden Arbeitgebern die zur Deckung ihrer gesamten Aufwendungen für die Zulagen, die Verwaltung und die allfällige Äufnung eines Reservefonds erforderlichen Beiträge.

Beitragspflicht

Die Beiträge dürfen nicht nach Maßgabe der vom einzelnen Arbeitgeber ausbezahlten Kinderzulagen erhoben werden.

Die Forderungen der Familienausgleichskassen gegenüber den Arbeitgebern verjähren fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

2. Die anerkannten Familienausgleichskassen

§ 17. Eine Familienausgleichskasse wird anerkannt, wenn sie

Anerkennung

- a) von einem Arbeitgeber oder einer Arbeitgeberorganisation getragen wird;
- b) mindestens 500 Arbeitnehmer umfaßt;
- c) ihre Tätigkeit nach Bestimmungen ausübt, die mit den gesetzlichen Vorschriften im Einklang stehen;
- d) Gewähr für eine geordnete Geschäftsführung bietet.

Die Anerkennung kann aus wichtigen Gründen entzogen werden, insbesondere, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt worden ist, wegfallen oder sich ändern, oder wenn den Behörden erst nachträglich Tatsachen zur Kenntnis gelangen, auf Grund derer die Anerkennung hätte verweigert werden müssen.

Über die Anerkennung und ihren Entzug entscheidet der Regierungsrat.

§ 18. Die anerkannten Familienausgleichskassen sind im Rahmen des Gesetzes in der Gestaltung und Organisation ihrer Tätigkeit, der Festlegung von Art und Höhe der Zulagen sowie der Beiträge der Arbeitgeber und der allgemeinen Bestimmungen für die Bezugsberechtigung frei.

Befugnisse

Sie sind insbesondere ermächtigt:

- a) die Arbeitgeberbeiträge in Prozenten der Betriebslohn- // [S. 340] summe oder nach der Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer oder der geleisteten Arbeitsstunden zu erheben;
- b) die Zulagen auch in Form von Zuschlägen zum Stundenlohn auszurichten und die Auszahlung der Zulagen unter ihrer eigenen Verantwortlichkeit den Arbeitgebern zu übertragen.

Der Regierungsrat kann den anerkannten Familienausgleichskassen bewilligen, von der Regelung in § 8 abzuweichen, sofern für die Arbeitnehmer eine in der Gesamtleistung den gesetzlichen Vorschriften mindestens gleichwertige Lösung vorgesehen ist.



§ 19. Die anerkannten Familienausgleichskassen sind verpflichtet, Änderungen im Bestand der Arbeitgeber der kantonalen Familienausgleichskasse zu melden. Meldepflicht

§ 20. Die anerkannten Familienausgleichskassen unterstehen der Aufsicht einer vom Regierungsrat gewählten Kommission für Familienausgleichskassen. Sie haben der Kommission alljährlich und auf besonderes Verlangen Bericht zu erstatten, alle nötigen Auskünfte über ihre Geschäftsführung zu erteilen und die Abänderungen ihrer Statuten und Reglemente bekanntzugeben. Aufsicht

§ 21. Der Kanton und die Gemeinden können für ihr Personal besondere Familienausgleichskassen errichten. Die Bestimmungen über die anerkannten Familienausgleichskassen kommen sinngemäß zur Anwendung. Staats- und Gemeindepersonal

3. Die kantonale Familienausgleichskasse

§ 22. Die kantonale Familienausgleichskasse ist eine öffentliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie umfaßt alle Arbeitgeber, die nicht einer vom Regierungsrat anerkannten Familienausgleichskasse angehören. Rechtsnatur; Führung

Die Führung der kantonalen Familienausgleichskasse wird der kantonalen Ausgleichskasse für die Alters- und Hinterlassenenversicherung übertragen. Die §§ 2–9 des kantonalen Einführungsgesetzes vom 28. September 1947 zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung kom- // [S. 341] men, soweit das vorliegende Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält, sinngemäß zur Anwendung.

§ 23. Der kantonalen Familienausgleichskasse obliegen: Aufgaben

- a) die Erfassung aller diesem Gesetz unterstellten Arbeitgeber, die keiner anerkannten Familienausgleichskasse angeschlossen sind;
- b) die Erhebung der Beiträge von den ihr angeschlossenen Arbeitgebern;
- c) die Ausrichtung einer Kinderzulage von monatlich 15 Franken für jedes Kind nach den gesetzlichen Vorschriften an die Bezugsberechtigten direkt oder über deren Arbeitgeber.

Die Kasse unterbreitet dem Regierungsrat alljährlich einen Tätigkeitsbericht und den Rechnungsabschluß zur Genehmigung.

§ 24. Die Beiträge der Arbeitgeber sind grundsätzlich so zu bemessen, daß sie die Aufwendungen der kantonalen Familienausgleichskasse für die Zulagen sowie für die Verwaltung des Hauptsitzes und der Zweigstellen decken. Geschäftsgrundsätze

Überschüsse der Betriebsrechnung sind zur Äufnung eines Reservefonds zu verwenden.

Zur Deckung von Rückschlägen ist in erster Linie der Reservefonds heranzuziehen.



Der Staat haftet für die Verbindlichkeiten der Kasse, soweit deren eigene Mittel nicht ausreichen.

§ 25. Der Staat entschädigt die kantonale Familienausgleichskasse für die von ihr neben den eigentlichen Aufgaben zu besorgende Erfassung aller dem Gesetz unterstellten Arbeitgeber, die keiner anerkannten Familienausgleichskasse angehören.

Leistung des Staates

§ 26. Auf Vorschlag des Aufsichtsrates der Kasse beschließt der Regierungsrat periodisch über:

Obliegenheiten des Regierungsrates

a) die Beiträge der Arbeitgeber;

b) die Einlagen in den Reservefonds; // [S. 342]

c) die Entschädigung des Staates für die Besorgung der kassenfremden Verwaltungsaufgaben.

Die Arbeitgeberbeiträge werden in Prozenten der Lohnsumme der Arbeitnehmer, für welche der Arbeitgeber diesem Gesetz unterstellt ist, festgesetzt.

IV. Rechtspflege

§ 27. Gegen die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verfügungen der Familienausgleichskassen können die Betroffenen bei der kantonalen Rekurskommission für die Alters- und Hinterlassenenversicherung binnen 30 Tagen von der Zustellung an Rekurs erheben. Der Entscheid der Rekurskommission ist endgültig. Für das Verfahren können bescheidene Gebühren erhoben werden.

Rekurs

§ 28. Die Entscheide der kantonalen Rekurskommission und die rechtskräftigen Verfügungen der Familienausgleichskassen sind hinsichtlich ihrer Vollstreckbarkeit gerichtlichen Urteilen gleichgestellt.

Vollstreckbarkeit

V. Strafbestimmungen

§ 29. Wer den Vorschriften dieses Gesetzes oder den Vollzugsvorschriften vorsätzlich zuwiderhandelt, wird mit Buße bestraft.

Übertretungen

Im Rückfall kann an Stelle oder neben einer Buße Haft bis zu drei Monaten verhängt werden.

Der Vollzug der Strafe entbindet nicht von den auf Grund dieses Gesetzes bestehenden Verpflichtungen.

§ 30. Für die Beurteilung der Übertretungen sind die Statthalterämter zuständig.

Zuständigkeit

§ 31. Die Verletzung von Ordnungs- und Kontrollvorschriften wird nach vorangegangener Mahnung durch die Ausgleichskasse mit einer Ordnungsbuße bis zu 50 Franken geahndet. In leichten Fällen kann ein Verweis erteilt werden. // [S. 343]

Verletzung von Ordnungs- und Kontrollvorschriften

VI. Vollzug

§ 32. Der Regierungsrat erläßt die Vollzugsvorschriften. Die Verbände der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie die bestehenden Familienausgleichskassen sind anzuhören. Vollzugsvorschriften

§ 33. Soweit dieses Gesetz und die Vollzugsvorschriften keine Regelung enthalten, finden die Vorschriften über die eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung sinngemäß Anwendung. Ergänzendes Recht

§ 34. Der Regierungsrat ist ermächtigt, mit anderen Kantonen zur Vermeidung von Zuständigkeitsstreitigkeiten Vereinbarungen auf Gegenseitigkeit abzuschließen, die insbesondere bezüglich der Unterstellung unter das Gesetz und der Bezugsberechtigung von den vorliegenden Bestimmungen abweichen dürfen. Vereinbarungen mit anderen Kantonen

VII. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 35. Das Gesetz tritt nach Annahme durch die Stimmberechtigten und nach der amtlichen Veröffentlichung des kantonsrätlichen Erwerbsbeschlusses am 1. Januar 1959 in Kraft. Inkrafttreten

§ 36. Arbeitgeber, die sechs Monate nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes noch keiner vom Regierungsrat anerkannten Familienausgleichskasse beigetreten sind, werden nach vorangegangener Mahnung der kantonalen Familienausgleichskasse angeschlossen. Beitritt oder Anschluß haben rückwirkend auf den Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes zu erfolgen. Frist für Beitritt und Anschluß

§ 37. Der Anspruch auf Zulagen beginnt für die Arbeitnehmer sechs Monate nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes. Beginn des Anspruchs

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme des Berichtes seines Büros über das Ergebnis der Volksabstimmung vom 8. Juni 1958, // [S. 344]

wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten	256479
Eingegangene Stimmzettel	135289
Annehmende Stimmen	85354
Verwerfende Stimmen	42711
Ungültige Stimmen	21
Leere Stimmen	7203

beschließt:

Die Referendumsvorlage «Gesetz über Kinderzulagen für Arbeitnehmer» wird als vom Volke angenommen erklärt.



Zürich, den 16. Juni 1958.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:

Dr. Flueler.

Der Sekretär:

E. Gugerli.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/23.07.2015]